

Versetzungsregelungen an der Zweckverbandsgesamtschule

Finnentrop-Werdohl

Rechtliche Grundlagen:

- § 50 Schulgesetz ([SchulG](#))
- §§ 21-23 und 27 Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Sekundarstufe I ([APO-SI](#)) sowie zugehörige Verwaltungsvorschriften
- §§ 9-10 Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die gymnasiale Oberstufe ([APOGOST](#))

Versetzungsvoraussetzungen:

Eine Schülerin bzw. ein Schüler wird versetzt, wenn

- die Leistungen in allen Fächern ausreichend oder besser sind oder
- nicht ausreichende Leistungen ausgeglichen werden können oder unberücksichtigt bleiben ([§ 22 Absatz 1 APO-SI](#)).

Sofern durch eine Verbesserung der Note von „mangelhaft“ auf „ausreichend“ in einem Fach die Versetzung erreicht werden kann, ist ab Klasse 7 eine Nachprüfung zur Erlangung der Versetzung möglich ([§ 23 Absatz 1 APO-SI](#)).

Versetzungsmöglichkeiten in die Klassen 7 bis 9 und in die Einführungsphase der GOST bei Minderleistungen ([§ 27 APO-SI](#))

Eine Schülerin oder ein Schüler wird auch dann in die Klassen 7 bis 9 und in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe versetzt, wenn die Leistungen entweder

1. in den Fächern Deutsch, Mathematik, erste und zweite Fremdsprache in nicht mehr als einem Fach mangelhaft sind und die mangelhafte Leistung durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach dieser Fächergruppe ausgeglichen wird oder

2. in den übrigen Fächern entweder

2.1 in nicht mehr als einem der übrigen Fächer nicht ausreichend sind oder

2.2 zwar in zwei der übrigen Fächer nicht ausreichend, darunter in einem Fach mangelhaft sind, aber dies durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem Fach ausgeglichen wird. Eine Versetzung ist ausgeschlossen, wenn die Leistungen sowohl in einem Fach der Fächer Deutsch, Mathematik, erste und zweite Fremdsprache mangelhaft als auch in einem oder mehr der übrigen Fächer nicht ausreichend sind. § 23 bleibt unberührt.

Versetzungsmöglichkeit für den Übergang in die Gymnasiale Oberstufe (§ 43 APO-SI)

E-Kurse	3	3	3	
G-Kurse				2
WP1-Kurs	3			
Übrige Fächer	mindestens 3			

Fächergruppe I M, D, E, WP I	Fächergruppe II Übrige Fächer	Berechtigung	Ausgleich
1x Unterschreitung um zwei Noten		nein	
1x Unterschreitung um eine Note		möglich	Möglich durch eine bessere Leistung in einem Fach der Fächergruppe I
2x Unterschreitung um je eine Note		nein	
1x Unterschreitung um eine Note	1x Unterschreitung um bis zu zwei Noten	möglich	Möglich durch bessere Leistung in einem Fach der Fächergruppe I
	1x Unterschreitung um eine Note und 1x Unterschreitung bis zu zwei Noten	möglich	2x gut in zwei anderen Fächern
	2x Unterschreitung um eine Note und 1x Unterschreitung um zwei Noten	möglich	3x gut in drei anderen Fächern